

Neue wasserrechtliche Bestimmungen auch für Pferdebetriebe

Die Anlagenverordnung AwSV (Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ist am 31. März 2017 durch den Bundesrat beschlossen worden. Sie tritt am 01. August 2017 in Kraft. Zu den Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen gehören auch JGS-Anlagen (Jauche – Gülle – Sickersäfte), die in einer separaten Anlage 7 geregelt werden. Davon sind auch Pferdebetriebe betroffen.

Die AwSV leitet sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG, 2010) ab, das die EG-Nitratrichtlinie 91/676 in nationales Recht umsetzt. Die AwSV besagt, dass JGS-Anlagen so geplant, errichtet, beschaffen und betrieben werden müssen, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Die praktische Umsetzung und die technischen Details werden in technischen Regelwerken beschrieben, konkret für JGS-Anlagen im „Technischen Regelwerk zu wassergefährdenden Stoffen“ (TRwS 792, DWA). Die Anlagenverordnung gilt für Neuanlagen, wobei auch Bestimmungen für bestehende Anlagen vorhanden sind. In Pferdebetrieben fallen unter die wassergefährdenden Stoffen vor allem Pferdemist und Jauche, teilweise auch Silagen und Silagesickersäfte. Heu und Stroh gelten als nicht wassergefährdend und fallen nicht unter die neuen Regelungen.

Anwendungsbereich

Die Anlagenverordnung AwSV gilt für neue ortsfeste Anlagen und damit zunächst nicht für örtlich veränderbare Anlagen wie Silagemieten oder Festmistzwischenlager am Feldrand. Mieten für Silage oder Mist fallen jedoch ebenfalls unter die Verordnung, wenn sie länger als 6 Monate betrieben werden. Sie werden nach dieser Zeitspanne zu sogenannten ortsfest genutzten Anlagen und müssen dann alle Regeln einhalten, die für ortsfeste Anlagen gelten.

Anlage 7 ...

... fordert für JGS-Anlagen, dass sie flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen mechanische, thermische und chemische Einflüsse widerstandsfähig sein müssen. Beim Errichten dürfen deshalb nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze eingesetzt werden, die über eine bauordnungsrechtliche Prüfung (wasserrechtliche Anforderungen) und Zulassung verfügen. Die Anforderungen an Beton sind analog nach DIN 11622 geregelt, für Asphalt enthält die TRwS 792 Anforderungen an Material und Einbau. Da die rechtlichen Anforderungen sehr komplex sind, gilt für die Errichtung und Instandsetzung von JGS-Anlagen eine Fachbetriebspflicht. Davon ausgenommen sind nur Anlagen unterhalb der Bagatellgrenze. Diese Grenze liegt für Sickersaftbehälter bei 25 m³, bei Lager für Festmist und Silage bei 1.000 m³ und für alle anderen JGS-Anlagen (z.B. Güllebehälter) bei 500 m³. Für Anlagen unterhalb der Bagatellgrenze gelten weitere Ausnahmen. So müssen sie nicht angezeigt (bei Errichtung, Stilllegung oder wesentlichen Änderungen) werden und benötigen bei Inbetriebnahme keine Sachverständigenprüfung. Gleichwohl müssen sie technisch den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Leckageerkennung

Anlagen, bei denen der Übergang zwischen Bodenplatte und Wand nicht sichtbar ist (unterirdische Anlagen) und in denen Flüssigkeiten (z.B. Gülle, Jauche, Sickersaft etc.) eingestaut werden, benötigen, falls sie einwandig errichtet werden (Normalfall), eine Leckageerkennung. In der Regel werden derartige Behälter mit einer dicken Folie ummantelt und mit einem Kontrollrohr ausgestattet.

Anlagen für Festmist und Siliergut...

... benötigen seitliche Einfassungen, damit einerseits kein abfließendes Niederschlagswasser auf die Lagerfläche und andererseits keine wassergefährdende Stoffe wie Jauche, Sickersäfte oder verunreinigtes Niederschlagswasser neben die Anlage gelangen können. Die notwendige Lagerkapazität für Jauche und Gülle sind in der Düngeverordnung geregelt und umfasst eine Lagerdauer von mindestens 6 Monaten. Verunreinigtes Niederschlagswasser muss für 3 Monate gelagert werden. Bei der Leerung der Behälter (Gülle, Jauche, Sickersäfte) müssen die Fahrzeuge auf einer befestigten Fläche mit Auffangeinrichtung stehen.

Pflichten des Betreibers

Der Betreiber einer Anlage hat eine Anzeigepflicht (sofern über der Bagatellgrenze) und muss den Betrieb, die Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen (z.B. Kontrollrohr bei Leckageerkennung, Schieber etc.) regelmäßig überwachen. Bei Undichtigkeiten müssen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen werden und bei größeren Schäden die Behörden benachrichtigt werden. Eine externe Prüfung durch einen Sachverständigen ist vor der Inbetriebnahme nur bei Anlagen über der Bagatellgrenze vorgesehen.

Für Bestehende Anlagen.....

..... gelten einzelne Vorschriften der AwSV sofort. Das betrifft vor allem Störfälle, Pflichten zur Anzeige und Überwachung. Anlagen unter 1.500 m³ erhalten darüber hinaus einen nahezu vollständigen Bestandschutz. Bei größeren Anlagen (über 1.500 m³), die den neuen Anforderungen nicht entsprechen, können die Behörden technische und organisatorische Maßnahmen anordnen. Das betrifft vor allem Maßnahmen zur Kontrolle der Dichtheit.

*Dr. Hansjörg Nußbaum
LAZBW Aulendorf
Atzenberger Weg 99
88326 Aulendorf*